

SATZUNG

"Thüringer Weinbauverein Bad Sulza" e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Thüringer Weinbauverein Bad Sulza" e. V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Sulza.

§ 2 Zweck

Zweck und Ziel des Vereins sind die Wiederbelebung und Förderung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des Weinanbaus in und um Bad Sulza und der naturnahe Rebenanbau in unserem Gebiet als Weinanbauzentrum in Thüringen.

Alle Gedanken und Aktivitäten, die der Identifizierung unserer Menschen mit ihrer heimatlichen Landschaft, zur Verbesserung des Erholungswertes unseres Kurortes und der Erhöhung der Attraktivität unserer Region für den Tourismus dienen, erhalten Unterstützung und Betreuung.

Zur Fortbildung werden im Verein allgemeine und wissenschaftliche Vorträge und Veranstaltungen angeboten, sowie fachliche Beratungen und Unterstützungen der Hobbywinzer und Naturfreunde organisiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1994.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft berechtigt
 - zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und am Vereinsleben sowie
 - zur Ausübung der den Vereinsmitgliedern zukommenden Rechte und Pflichten im Sinne der Zweckerfüllung.
- (3) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
Außerordentliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder. Diese Personen sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung und ist jederzeit zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung in einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und 3 Mitgliedern. Der Vorstand wird in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Von diesen Personen vertreten der Vorsitzende und der Stellvertreter den Verein jeweils in Einzelvertretungsbefugnis gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Vor Ablauf der Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abuberufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
- (3) Bei der Vorstandswahl ist eine Briefwahl bis zum Tag der anberaumten Neuwahl möglich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder per Mail einzuladen.
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - wenn 20 % der Mitglieder dieses unterlegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der einmalige Eintrittsbeitrag beträgt 5,00 Euro.

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag jeweils im März jeden Jahres durch Bankeinzug im voraus fällig. Die Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für zwei Jahre festgelegt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 7 Personen. Satzungsänderungsanträge bedürfen der vorherigen schriftlichen Mitteilung an die Mitglieder entsprechend § 8 dieser Satzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Ein Antrag an die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist entsprechend den Bestimmungen des § 11 zu handhaben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Sulza, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Erhaltung der Kulturlandschaft des Weinbaus zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins haften nicht mit ihrem Vermögen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 14.11.1994 beschlossene. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschluss-Nummer: 1/2015

Bad Sulza, 21.02.2015

Mitgliederversammlung des Thüringer Weinbauverein Bad Sulza e.V.

Vereinsregistereintrag unter Nr. 253 am/Amtsgericht Apolda